



## Hansestadt Warburg

# Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Wohnunterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Hansestadt Warburg

vom 23.05.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Warburg in seiner Sitzung am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

### Inhalt

|   |   |
|---|---|
| § 1 Öffentliche Einrichtungen.....  | 1 |
| § 2 Unterkünfte .....   | 2 |
| § 3 Benutzungsverhältnis .....  | 2 |
| § 4 Gebührenordnung .....   | 4 |
| § 5 Höhe der Gebühr .....   | 4 |
| § 6 Entstehung, Fälligkeit und Ende der Gebührenpflicht.....  | 5 |
| § 7 Schadensregulierung.....  | 5 |
| § 8 Gebührenschuldner .....   | 6 |
| § 9 Inkrafttreten.....  | 6 |
| Anlage zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der<br>Wohnunterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Hansestadt Warburg ..... | 6 |

## § 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Hansestadt Warburg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - von nach § 15 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1213a) in der jeweils gültigen Fassung aufzunehmenden Aussiedlern und Zuwanderern, die nicht ausreichend mit Wohnraum versorgt werden können,

- d) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2 Unterkünfte**

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Hansestadt Warburg, vertreten durch den Hauptverwaltungsbeamten. Die Hansestadt Warburg, vertreten durch den Hauptverwaltungsbeamten, kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Hansestadt Warburg, vertreten durch den Fachbereich Ordnung und Soziales, nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Eine Umsetzung ist jederzeit möglich.

(3) Die Hansestadt Warburg, vertreten durch den Hauptverwaltungsbeamten, erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen

werden müssen,

- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn der Benutzer mit den fälligen Benutzungsgebühren länger als 2 Monate im Rückstand ist oder
- i) wenn der Benutzer die Unterkunft länger als 2 Monate nicht bewohnt.

(5) Mitarbeiter und Beauftragte der Hansestadt Warburg sind berechtigt, die Wohnräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Im Falle des Absatzes 4 Buchstabe i) sowie zum Zwecke der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen Mitarbeiter und Beauftragte der Hansestadt Warburg die Wohnräume jederzeit ohne Ankündigung betreten.

(6) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetag und endet bei Auszug mit dem Tag der Übergabe des zugewiesenen Wohnraums an den zuständigen Hausmeister/die zuständige Hausmeisterin, alternativ mit dem Tag der Räumung des Wohnraums.

(7) Der Benutzer ist verpflichtet, mit Beendigung der Nutzung sein gesamtes Mobiliar und sonstige in seinem Eigentum stehende Gegenstände aus dem Wohnraum zu entfernen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so werden die lagerfähigen Gegenstände auf Kosten des Benutzers von der Hansestadt Warburg verwahrt oder in Verwahrung gegeben. Die Regelung des § 62a Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) gilt bei einer Beendigung der Nutzung infolge Auszugs des Benutzers ohne Verwaltungszwang entsprechend. Die Hansestadt Warburg haftet für bei der Verwahrung entstandene Schäden am Eigentum des Benutzers und für abhanden gekommenes Eigentum des Nutzers nur dann, wenn die Schäden bzw. der Verlust nachweislich durch einen städtischen Beauftragten verursacht wurden und diesem vom Nutzer vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen wird.

(8) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung oder Räumung durch

unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 57 Abs. 1 Nr. 3, 62 a VwVG NRW erfolgen.

## **§ 4 Gebührenordnung**

(1) Die Hansestadt Warburg erhebt für die Benutzung der in § 2 der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Wohnunterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Hansestadt Warburg in der jeweils geltenden Fassung genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Gebühren werden nicht erhoben, solange der Benutzer/die Benutzerin Leistungen der Hansestadt Warburg nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bezieht. Sofern nur einzelne Personen einer Familie oder Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, sind auch nur diese Personen von der Gebührenpflicht befreit.

(3) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird die Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.

(4) Für Benutzer/Benutzerinnen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind und im Rahmen der Berechnungsregeln des AsylbLG eigenes Einkommen oder Vermögen für den Lebensunterhalt einzusetzen haben, gilt abweichend von Absatz 2 Folgendes:

Sofern ohne Berücksichtigung einer Nutzungsgebühr als Bedarfsposition der AsylbLG-Leistungsberechnung aus wirtschaftlichen Gründen kein Leistungsanspruch (mehr) besteht, jedoch aufgrund der daraus resultierenden Gebührenerhebung (wieder) Bedürftigkeit im Sinne des AsylbLG eintritt, besteht trotz des Bezuges aufstockender AsylbLG-Leistungen eine uneingeschränkte Gebührenpflicht.

(5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(6) Im Einzelfall kann die Hansestadt Warburg nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichten, z.B. wenn der Verwaltungsaufwand für eine Gebührenerhebung außer Verhältnis zu den nach § 2 errechneten Gebühren steht. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine Unterbringung nur wenige Tage dauert. Ein Anspruch des Benutzers auf einen Gebührenverzicht in den Fällen des Satzes 1 besteht nicht.

## **§ 5 Höhe der Gebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Person und Kalendermonat 100,00 Euro.

(2) Im Familienverbund wird für die ersten vier Personen eine Benutzungsgebühr je Kalendermonat von Höhe von 100,00 Euro erhoben. Ab der fünften Person wird eine Benutzungsgebühr je Kalendermonat in Höhe von 70,00 Euro erhoben.

(3) Die Verbrauchsabhängigen Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, etc.) werden aufgrund der tatsächlichen Verbrauchskosten des Vorjahres, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung der bei Neufestsetzung geltenden Energiekosten, ermittelt und monatlich pro Person als Pauschale neben der Benutzungsgebühr festgesetzt. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so erfolgt die Betriebskostenabrechnung pauschal aufgrund der für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Sätze.

(4) Bei der Benutzung folgender von der Hansestadt Warburg zur Verfügung gestellter Einrichtungsgegenstände ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr monatlich nachstehender Betrag zu entrichten:

Für Einzelpersonen:

5,00 Euro pro Person für die Kühlschrankbenutzung  
10,00 Euro pro Person für die Waschmaschinenbenutzung  
20,00 Euro pro Person für die Möblierung

Für Familien:

15,00 Euro pro Person für die Kühlschrankbenutzung  
20,00 Euro pro Person für die Waschmaschinenbenutzung  
40,00 Euro pro Person für die Möblierung

## **§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe des zugewiesenen Wohnraums an die Hausmeister, alternativ mit dem Tag der Räumung des Wohnraums. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(2) Die Benutzungsgebühr ist bis zu dem im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsdatum an die Stadtkasse zu entrichten. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder für mehrere Monate festgesetzt, wird bis zum 3. Werktag jedes Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, die monatliche Gebühr (1/12 der Jahresgebühr) zur Zahlung fällig. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Dabei werden die Gebühren für jeden Nutzungstag mit 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils als ein voller Tag in die Gebührenrechnung einbezogen. Bei Umsetzung von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft wird der Tag der Umsetzung nur bei der Gebührenrechnung für die neue Unterkunft berücksichtigt.

## **§ 7 Schadensregulierung**

Der Zahlungspflichtige haftet der Hansestadt Warburg gegenüber für alle Schäden, die von ihm oder den von ihm abhängigen Personen schuldhaft in den Unterkünften

angerichtet werden.

## § 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

(2) In dieselbe Unterkunft eingewiesene Ehepartner, Familien oder sonstige Lebensgemeinschaften haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren als Gesamtschuldner (§ 12 Abs. 1 Nr. 2b) KAG NRW i.V.m. § 44 Abs. 1 AO).

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften und Übergangsheimen der Stadt Warburg nebst Gebührenordnung vom 14.12.1999 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Wohnunterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Hansestadt Warburg**

Auflistung Unterkünfte

Stand 23.05.2023

|                  |
|------------------|
| Am Horenberg 1   |
| Bahnhofstraße 43 |
| Kleebreite 22    |